

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 21. (2)

Nr. 297. St. G. W.

R u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung mehrerer im Rentbezirke Parenzo gelegenen Domainen-Realitäten. — In Folge hohen Staats = Güter = Veräußerungs = Hofcommission = Decrets, vom 4. November 1827, Zahl 775 / St. G. W., wird am 30. Jänner 1828, und nöthigenfalls an den darauffolgenden Tagen, in den gewöhnlichen Amtsstunden, bey dem k. k. Rentamte in Parenzo, Isirianer = Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung nachbenannter, theils dem Religions-, theils dem Bruderschaftsfonde gehöriger, im Bezirke Parenzo gelegener Domainen-Realitäten, (geschritten werden, als: 1) des in der Gemeinde Cittanova liegenden, und 250 Quadrat-Klafter, 3' messenden Kloster = Gebäudes, geschätzt auf 299 fl. 30 fr. 2) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, Bazziza benannten, und 194 Quadrat-Klafter messenden Gartens, geschätzt auf 9 fl. 25 fr. 3) des ebenso dort gelegenen, und 708 Quadrat-Klafter messenden Weide = Grundes, geschätzt auf 3 fl. 25 fr. 4) des in der Contrada S. Vidal liegenden, und 1 Joch, 254 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 14 fl. 30 fr. 5) der in der Gemeinde Verteneglio liegenden Trümmer eines Hauses mit einem kleinen Garten im Flächenmaße von 86 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 9 fl. 40 fr. 6) des in der Gemeinde Parenzo liegenden, und 211 Quadrat-Klafter, 2', 7" messenden Kloster = Gebäudes B. V. degli Angeli, geschätzt auf 960 fl. 58 fr. 7) des in der nämlichen Gemeinde und in der condrata S. Francesco gelegenen Hauses, im Flächenmaße von 31 Quadrat-Klafter, 5', 8", geschätzt auf 138 fl. 30 fr. 8) der eben dort gelegenen Cisterne, geschätzt auf 147 fl. 30 fr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie die be-

treffenden Fonde besitzen und genießen, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wären, um die beigesetzten Fiskalpreise ausgetobten, und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. W. Hof-Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiskalpreises entweder in baarer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze, und auf den Ueberbringer lautenden Staats-Papieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbiethers hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkauf-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in

Conventions = Münze verzinst, und die Zinsen = Gebühren in halbjährigen Verfall = Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten = Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungs = Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. — Bei gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamente in Parenzo eingesehen, so wie die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden. — Von der k. k. Staats = Güter = Veräußerungs = Prov. Commission. Triest am 25. November 1827.

Sigmund Ritter v. Mosmillern,
k. k. Gubernial = und Präsidial = Secretär.

3. 20. (2) ad Nr. 297. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs = Versteigerung mehrerer im Bezirke Cherso gelegenen Domainen = Realitäten. — In Folge hohen Staats = Güter = Veräußerungs = Hof = Commission = Decrets vom 4. November 1827, Zahl 774 / St. G. B. wird am 4. Februar 1828, und nöthigenfalls an den darauffolgenden Tagen in den gewöhnlichen Amtsstunden, bey dem k. k. Rentamente in Cherso, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung nachbenannter, dem Bruderschaftsfonde gehöriger, in der Gemeinde Pontacroce, im Bezirke Cherso gelegenen Realitäten, geschritten werden, als: 1) des in der Gemeinde Pontacroce liegenden, von der aufgehobenen Bruderschaft S. Andrea herrührenden, Dolcich ossia Giurheuisse benannten, und 5 Joch, 1156 Quadrat = Klafter messenden Weide = Grundes, geschätzt auf 26 fl. 30 fr. 2) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von der nämlichen Bruderschaft stammenden, Comarova benannten, und 2 Joch, 796 Quadrat = Klafter messenden Weide = Grundes, geschätzt auf 23 fl. 40 fr. 3) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von eben derselben Bruderschaft stammenden, Simof benannten, und 990 Quadrat = Klafter messenden Weide = Grundes, geschätzt auf 3 fl. 5 fr. 4) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von eben gedachter

Bruderschaft herrührenden, Peschine benannten, und 1 Joch, 1247 Quadrat = Klafter messenden öden Grundes, geschätzt auf 9 fl. 30 fr. 5) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von der nämlichen Bruderschaft stammenden, Dolcich na Fontana benannten, und 1368 Quadrat = Klafter messenden Weide = Grundes, geschätzt auf 16 fl. 40 fr. 6) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von eben derselben Bruderschaft stammenden, Plasse ossia Glavocef benannten, und 1 Joch, 1040 Quadrat = Klafter messenden Weide = Grundes, geschätzt auf 15 fl. 40 fr. 7) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von eben gedachter Bruderschaft herrührenden, Ogradiza col Peschine benannten, und 1 Joch, 1247 Quadrat = Klafter messenden öden Weidegrundes, geschätzt auf 17 fl. 25 fr. 8) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von der nämlichen Bruderschaft herrührenden, Potocich benannten, und 2 Joch, 400 Quadrat = Klafter messenden Weide = Grundes, geschätzt auf 43 fl. 20 fr. 9) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von eben derselben Bruderschaft stammenden, Blagain benannten, und 4 Joch, 787 Quadrat = Klafter messenden, theils öden, theils Acker = Grundes, geschätzt auf 21 fl. 55 fr. 10) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von eben gedachter Bruderschaft stammenden, Schilgin benannten, und 1208 Quadrat = Klafter messenden Weide = Grundes, geschätzt auf 8 fl. 5 fr. 11) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von der nämlichen Bruderschaft herrührenden, und 1038 Quadrat = Klafter messenden Acker = Grundes, geschätzt auf 12 fl. 40 fr. 12) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von eben derselben Bruderschaft stammenden, Valcich benannten, und 1 Joch, 535 Quadrat = Klafter messenden Acker = Grundes, geschätzt auf 13 fl. 10 fr. 13) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von eben derselben Bruderschaft stammenden, Tilchin benannten, und 944 Quadrat = Klafter messenden Weide = Grundes, geschätzt auf 6 fl. 30 fr. 14) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von eben gedachter Bruderschaft stammenden, Crequano Tersje benannten, und 1 Joch, 480 Quadrat = Klafter messenden öden Grundes, geschätzt auf 7 fl. 20 fr. 15) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von eben derselben Bruderschaft stammenden, Drasioce benannten, und 1530 Quadrat = Klafter messenden Weide = Grundes, geschätzt auf 5 fl. 20 fr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie die

betreffenden Fonde besitzen und genießen, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wären, um die beigesetzten Fiscalpreise auszuheben, und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. V. Hof-Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in baarer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze, und auf den Ueberbringer lautenden Staats-Papieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zuverlässig befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Comitanten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität, in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinsset, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfall-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungs-Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweite Kauffchillings-Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtet werden müssen. — Bei gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen, oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und

die nähere Beschreibung der zu veräußerten Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte in Cherso eingesehen, so wie die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Prov. Commission. Triest am 25. November 1827.

Sigmund Ritter v. Mosmüllern,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

3. 29. (2) Nr. 27749/5335.

Verlautbarung

der Erledigung des 5. kranerischen Unterrichts-Gelder-Stipendiums, im jährlichen Ertrage von 80 fl. Metall-Münze. — Das 5. kranerische Unterrichts-Gelder-Stipendium, in dem jährlichen Ertrage von 80 fl. Metall-Münze, ist in Erledigung gekommen. — Alle jene Schüler an den höheren Bildungsanstalten, welche auf dieses Stipendium aspiriren, werden angewiesen, ihre mit dem Tauffcheine, dem Beweise ihrer Dürftigkeit, mit den Zeugnissen des Studienfortgangs in den lezt abgewichenen zwey Semestern, über ihr sittliches Betragen und über die überstandenen natürlichen, oder geimpften Blattern, belegten Besuche, bis Ende Jänner 1828, zuverlässig bey dieser Landesstelle zu überreichen. Von dem k. k. illyrischen Gubernium. —

Laibach den 27. December 1827.

Ferdinand Graf v. Michelburg,
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 30. (2) ad Nr. 26818.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. Mittels welcher bekannt gemacht wird, daß Seidendünntuch, so wie auch die unter der Benennung Palateurs und Bayadeurs im Handel vorkommenden scharpenartigen Umhängtücher von Seidendünntuch der Kommerzial-Stämpfung unterliegen. — Aus Anlaß des erhobenen Zweifels, ob Seidendünntuch der Kommerzial-Stämpfung unterliege, hat die hohe Hofkammer zu erklären befunden, daß Seidendünntuch unter der in dem Tariffe des Kommerzial-Stämpelpatents vom 8. November 1792, enthaltenen allgemeinen Benennung „glatte und gestreifte Seidenzeuge“, allerdings begriffen ist, daß daher selbes gleich den Seidenzeugen der Kommerzial-Stämpfung unterliege. — Eben so sind auch die im Handel unter der Benennung Palateurs und Bayadeurs vorkommenden

schärpenartigen Umhängtücher von Seidendünn-
tuch, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Größe,
zufolge der hohen Hofkammer-Verordnungen
vom 14. Jänner 1803, Nr. 4453, und 14.
Jänner 1812, Nr. 157, der Kammerzial-
Stämpfung unterworfen. — Welches in
Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 30.
v. M., Nr. 45911, hiemit allgemein bekannt
gemacht wird. Laibach am 20. December 1827.
Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Johann Graf v. Welsperg,

Vice-Präsident.

Peter Ritter v. Ziegler,

k. k. Gubernialrath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 11. (3) Nr. 7154.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
Krain wird bekannt gemacht: Es sey über
Ansuchen des Dr. Maximilian Wurzbach, als
Vormund der Florian Mischitschen Kinder,
als erklärten Erben zur Erforschung der Schul-
denlast nach dem am 31. October laufenden
Jahrs mit Testament verstorbenen Florian
Mischitz, gewesenen Wein- und Getreidhänd-
ler, die Tagsatzung auf den 28. Jänner 1828,
Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt-
und Landrechte bestimmt worden, bey wel-
cher alle Jene, welche an diesen Verlass aus
was immer für einem Rechtsgrunde Ansprü-
che zu stellen vermeinen, (solche so gewis an-
melden und rechtsgeltend darthun sollen,
widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B.
sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 18. December 1827.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 25. (2) AVVISO Nr. 10705.
di Concorso per il vacante posto di Assesso-
re presso quest' I. R. Magistrato politico
economico.

Rimasto essendo vacante presso quest'
Imp. Reg. Magistrato pol. econ. un posto
di Assessore al quale yà annesso l'annuo
Salario di f. 1400 aumentabile ai f. 1600 si-
no a f. 1800, si porta a notizia di chiun-
que desiderasse concorervi, affine sappia
produrre entro il termine di sei Sottimane,
decorribili dal giorno d' oggi il suo ricorso
a tenore delle vigenti generali preserizioni
pei casi d' aspiri a pubblici Impieghi, fa-

cendo constare legalmente la patria, età,
religione, e stato; di aver compiuto con
buon successo il corso degli studj politico,
legali, di essere munito del decreto di ele-
gibilità per esercitare l'Uffizio di Giudice
in oggetti di gravi trasgressioni di Polizia,
e di aver sostenuto il prescritto Esame po-
litico di conoscere perfettamente le lingue
italiana, tedesca, e cragnolina, di provare
la condotta morale, la qualità, e la durata
degli impieghi finora sostenuti, e la manie-
ra con cui venero disimpegnati, nonche gli
altri meriti particolari che potessero dimo-
stare.

Si aggiunge poi finalmente, che gl'
impiegati indipendenti da questo Magistra-
to, dovranno far giungere le documentate
loro suppliche mediante i rispettivi Signo-
ri Capi d' Uffizio, munite della prescritta
Tabela di Qualificazione.

GIOVANNI PIETRO Dr. BUZZI.

Imp. Reg. Consigliere di Governo e Preside
del Magistrato.

Trieste li 27 Dicembre 1827.

Dall' Imp. Reg. Magistrato pol. econ.

ANTONIO BARONE PASCOTINI,

d' Ehrenfels,

Segretario.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 13. (2) Edict. Nr. 2193.

Von dem Bezirksgerichte Gottsche wird die-
mit bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des
Jacob Kankel aus Windischdorf, als Cessionär der
Juliana Primiz, in die Reassumirung der, dem
Mathias Kren zu Windischdorf, in die Execution
gezogenen, sammt einiger unbedeutender Hausein-
richtung, auf 324 fl. 52 fr. gerichtlich geschätzten
halben Bauern-Hube, sub Cons. Nr. 12, gewilli-
get, und seyen die am 27. Julo, 31. August und
27. September 1824, frustrierten Versteigerung-
tagsatzungen, neuerlich am 4. Februar, 4. März
und 8. April 1828, Loco Windischdorf, Vormit-
tag in den gewöhnlichen Amtsstunden, mit dem
Besays anberaumt worden, daß, wenn die Rea-
lität bey der ersten oder zweyten Tagsatzung nicht
wenigstens um oder über den Schätzungswert an
Mann gebracht werden könnte, bey der dritten
auch unter der Schätzung hintan gegeben werden
würde.

Die Citationsbedingnisse können in der Kanz-
ley eingesehen werden.

Bez. Gericht Gottsches am 10. Decemb. 1827

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 35. (1) R u n d m a c h u n g, Nr. 25,813.
 hinsichtlich der Erlöschung mehrerer Privilegien. — In Gemäßheit der hohen Hofkanzley-Verordnungen vom 10., 12., 16., 31. October, 5. und 16. November l. J., Zahlen 26739, 26684, 26686, 28322, 28610, 28582, 28584 und 29949, wird mit Bezug auf die Gubernial-Zahlen 157 vom Jahre 1825, 181 vom Jahre 1822, 20685 vom Jahre 1826, 18940 vom Jahre 1826, 116 vom Jahre 1824, 59 vom Jahre 1824, 10364 vom Jahre 1827, und 16194 vom Jahre 1826, Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht: — 1tens. Laut der Aeußerung der kompetenten technischen Behörde ist in derjenigen Beschreibung und Zeichnung, welche Karl Hanry (irrig Hanry) und Jakob Dischon bey dem Einschreiten um das Privilegium auf eine Verbesserung in der Zurichtung neuer und alter Bücher mittelst einer neuen Defatir-Maschine eingelegt haben, die innere Einrichtung dieser Maschine und das Detail ihrer Bestandtheile insbesondere die Art und Weise, wie das mit Wasserdämpfen einzulassende Tuch gepreßt werden soll, und der Pressungsapparat nicht so genügend dargestellt, daß ein Sachverständiger darnach vorgehen könnte. — Die hohe Hofkammer hat daher das dem Karl Hanry und Jakob Dischon mit a. h. Entschliessung vom 22. Nov. 1825 verliehene, rüchlichlich des Antheiles des letztern an Eduard Bollmann übertragene fünfjährige Privilegium wegen Mangelhaftigkeit der Beschreibung und Zeichnung in Gemäßheit des 23. §. des allerhöchsten Patentes vom 8. December 1820, Lit. A. für erloschen zu erklären befunden. — 2tens. Hat Joseph Maria Reali zu Venedig, in der Pfarr St. Maria Formosa Sehhast, und seines Gewerbes Wachshändler und Erzeuger, dann Zucker- und Weinstein-Raffineur, auf sein demselben mit allerhöchster Entschliessung vom 12. August 1822, auf eine Erfindung im Fache der Zuckerraffinirung ertheiltes fünfzehnjähriges ausschließendes Privilegium freywillig Verzicht geleistet. — 3tens. Nachdem laut der Aeußerung der kompetenten technischen Behörde sich der Gegenstand des dem Johann Pasole, und dem Franz Thaler mit allerhöchster Entschliessung vom 21. Jänner 1826, verliehenen 5jährigen Privilegiums auf die schon seit undenklichen Zeiten übliche Bereitung eines Gährungsmittels aus den wesentlichen Bestandtheilen Hopfen und Sau-

erteig mit einem Zusatze von Kümmelkraut und Kümmelsaamen beziehet; so hat diesem gemäß die k. k. allgemeine hohe Hofkammer das gedachte, von der Wiener Fäcker-Innung bestrittene Privilegium nun im Einklange mit der Entscheidung der niederösterreich. Regierung, wegen des Mangels der Neuheit des Gegenstandes, nach Vorschrift des 23. §. des allerhöchsten Patent, vom 8. December 1820, Lit. B. für ungültig zu erklären befunden. — 4tens. Heinrich Busmann hat auf das ihm mit allerhöchster Entschliessung vom 13. August 1826, verliehene ausschließende Privilegium zur Verfertigung elastischer Männer-Hals- und Damen-Leib- und Armbinden auf dem Posamentierstuhle Verzicht geleistet. — 5tens. Eben so hat der Müllermeister zu Schwachat, Georg Sondner, auf das ihm mit allerhöchster Entschliessung vom 26. November 1824, gegen vorläufige medizinische Untersuchung verliehene Privilegium zur Verbesserung der unterm 10. July 1824, patentirten Getreide-Abschälungsmaschine ver-zichtet. — 6tens. Haben die Brüder Friedrich und Karl Henkel, dann Rosalia und Ignaz Job, auf das den beyden erstern ursprünglich mit allerhöchster Entschliessung vom 14. May 1824, auf 2 Jahre verliehene, mit allerhöchster Entschliessung vom 23. May v. J., auf weitere zwey Jahre verlängerte, und durch einen Societäts-Contract in das Miteigenthum der beyden letztern übergegangene Privilegium zur Verfertigung einer neuen Gattung von Hüten freywillig Verzicht geleistet. — 7tens. Leistete Anton Georg Hansch auf das ihm mit allerhöchster Entschliessung vom 13. April l. J. zur Erzeugung des Siegellacks ertheilte 2jährige Privilegium Verzicht. — 8tens. Wird endlich auch bekannt gemacht, daß Ignaz, rechte Isaack Kohn, das ihm mit allerhöchster Entschliessung vom 30. Jänner v. J., auf die Erfindung eines Destillierapparates verliehene 5jährige Privilegium bisher nicht ausgeübt, und somit nach dem §. 23. Lit. D. des allerhöchsten Privilegienpatentes, vom 8. December 1820, verwirkt habe, und daß Kohn sich erklärte, auf diese Veranlassung das gedachte Privilegium zurücklegen zu wollen.

Vom k. k. kaiserlichen Gubernium.

Laibach den 13. December 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Johann Graf v. Welsperg,

Vice-Präsident.

Johann Schmedich,

k. k. Gubernialrath und Protomedikus.

Z. 28. (1)

Nr. 25913.

B e r l a u t b a r u n g,
 hinsichtlich der Verlängerung mehrerer Privilegien. — Vermög herabgelangten hohen Hofkanzley-Verordnungen vom 12., 16., 17., 18., 29. October, 2. und 30. November l. J. wird mit Bezug auf die Sub. Zahlen 49 vom Jahre 1824, 69 vom Jahre 1821, 1747 vom Jahre 1827, 95 vom Jahre 1822, 93 vom Jahre 1822, 76 vom Jahre 1822, 70 vom Jahre 1825, 198 vom Jahre 1822, und 29 vom Jahre 1823, hiemit Nachstehendes bekannt gemacht: 1tens, Haben Seine Majestät mit a. h. Entschliesung vom 23. August dieses Jahres dem Jakob Martin May, die angesuchte Verlängerung des ihm unterm 30. März 1824, auf eine Verbesserung der Tabackpfeifen-Beschläge verliehenen Privilegiums auf die weitere Dauer von fünf Jahren; 2tens dem Prager Handelsmann, Franz Eil, die von ihm angesuchte Verlängerung seines unterm 15. July 1821, auf eine Verbesserung der englischen Glanzwische erwirkten sechsjährigen Privilegiums auf die weitere Dauer von drey Jahren; — 3tens dem großherzoglich Baadischen Salinendirector, Kaspar v. Bodner, die angesuchte Verlängerung des ihm in Verbindung mit Bodinger und Compagnie, unterm 26. December v. J., verliehenen 5jährigen Privilegiums für eine Verbesserung der Palmerschen Eisenbahn auf die weitere Dauer von zehn Jahren; — 4tens dem Anton Kalsner, die gebethene 2jährige Verlängerung des unterm 3. Juny 1822, dem Joseph Duboir auf 5 Jahre verliehenen, und von diesem dem Gesuchsteller abgetretenen Privilegiums zur Erzeugung des sogenannten Gesundheitsbiers; — 5tens dem Johann Anton Stauffer, und dem Johann Ertl, bürgerlichen Geigenmachern zu Wien, die gebethene 3jährige Verlängerung des dem Johann Georg Stauffer und dem erwähnten Ertl unterm 9. Juny 1822, auf eine Verbesserung in der Verfertigung der Guitarren auf die Dauer von fünf Jahren verliehenen Privilegiums, nachdem der erste seinen Antheil an demselben im September dieses Jahres an seinen Sohn Johann Anton, übertragen hat; — 6tens dem Seidenzeugfabrikanten, Anton Caesar Quinqueton, zu Mailand, die angesuchte Verlängerung des ihm auf die Verfertigung des Krausflores nach französischer Art unterm 29. April 1822, ertheilten 5jährigen Privilegiums auf

die weitere Dauer von einem Jahre; — 7tens der Mariane Newotny, in Verbindung mit ihrer Tochter Pauline, welchen mit a. h. Entschliesung vom 9. July 1825, auf eine Verbesserung in der Bereitung aller Gattungen von Kuchen, mittelst mechanischer Vorrichtungen ein ausschließendes 21jähriges Privilegium verliehen worden ist, eine Verlängerung desselben auf die weitere Dauer von 3 Jahren; — 8tens den Wiener Hof-, und privilegierten Papier-Tapeten-Fabrikanten, Michael Sperlin, und Heinrich Rahn, eine Verlängerung des ihnen mit a. h. Entschliesung vom 1. December 1822, auf die Erfindung der Iris-Tapeten verliehenen 5jährigen Privilegiums auf die weitere Dauer von fünf Jahren, und — 9tens dem Wiener Seidenzeug-Appretieur, Peter Gianicelli, die angesuchte Verlängerung des ihm auf die Erfindung einer Maschine zum Pressen der Dessenis auf verschiedene Stoffe, unterm 27. Jänner 1823, a. g. ertheilten fünfjährigen Privilegiums auf die weitere Dauer von fünf Jahren, allergnädigst zu bewilligen geruhet. — Laibach den 13. December 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
 Landes-Souverneur.

Johann Garf v. Welsperg,
 Vice-Präsident.

Johann Schnedik,
 k. k. Gubernialrath und Protomedicus.

Z. 37. (1) Edict. ad Gub. Num. 28299.
 Da bey dem k. k. kärntnerischen Stadt- und Landrechte die Stelle eines Hof- und Gerichtsadvocaten für Kärnten, durch die Uebersetzung des Dr. v. Bever nach Grätz, in Erledigung gekommen ist, so wird dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit die dießfälligen Competenten ihre gehörig besetzten Gesuche binnen vier Wochen von dem Tage der, in den öffentlichen Blättern erscheinenden ersten Kundmachung, bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte einzubringen wissen. Uebrigens wird jeder Competent besonders aufmerksam gemacht, sich sowohl über seine Fähigkeiten, als auch über seine Moralität und seine bisherige Verwendung genau auszuweisen.
 Klagenfurt den 20. December 1827.

Z. 34. (1) ad Nr. 28233.

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Postwagens-Direction hat die Anzeige erstattet, daß die Eilfahrt von Wien nach Udine, auf die Dauer des Winters,

vom 20. December vorigen Jahres angefangen, spürt werden wird, da bey der schlechtern Jahreszeit nie die erforderliche Anzahl Reisender für diese Eilfahrt vorkommt, daß jedoch die Fahrt von Wien über Udine nach Venedig und zurück noch ferner beybehalten wird.

— Dieses wird in Folge hohen Hofkammerdecretes vom 20. December 1827, Zahl 52279, allgemein bekannt gemacht. — Von dem k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 3. Jänner 1828.

Aemliche Verlautbarungen.

3. 27. (2) R u n d m a c h u n g,
wegen der vom 1. Jänner 1828, eintretenden Erhöhung der Personengebühren bey der Beförderung mit der fahrenden Post-Anstalt. — Laut Verordnung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 29. v. M. Nr. 46979/2816, und zwar in Berücksichtigung der gestiegenen Futterpreise, sind die Rittgebühren in Böhmen, Mähren und Schlesien, Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg, Steyermark, Jürien und Dalmatien, sodann in Gallizien für die Kreise Wadowice, Bochnia, Sandec, Tarnow, Jaslo und Rzeszow erhöht worden. — In Gemäßheit des höhern Rittgeldes werden in den genannten Provinzen die Personen-Gebühren für die Reisenden seit den Post- und Eilwägen, dann mit den Separatfahrten nachstehend bemessen. — A. Bey den Eilwägen zahlt eine jede Person für die einfache Post mit Einschluß des Postilions-Trinkgeldes, und zwar: 1tens. Bey den Eilfahrten zwischen Wien und Brünn, zwischen Wien und Grätz, zwischen Wien und Linz, zwischen Wien und Budweis, und zwischen Prag und Rumburg für den Sitz im Innern des Eilwagens, oder im Cabriolete 48 kr., und für den äußern Sitz ohne Bedachung, wo es deren noch auf den Eilwagen gibt, 24 kr. 2tens. Bey den Eilfahrten zwischen Wien und Prag, zwischen Brünn und Troppau, bey der Eilfahrt zwischen Wien und Lemberg, und zwar zwischen Brünn und Kenty, bey den Eilfahrten zwischen Wien und Udine und Venedig, und zwar zwischen Wien und Resciutta, für den Platz im Innern des Eilwagens, oder im Cabriolete 50 kr., und für einen äußern Sitz ohne Bedachung, wo es deren auf den Eilwagen gibt, 25 kr. C. M. 3tens. Bey der Eilfahrt zwischen Wien und Lemberg, und zwar zwischen Kenty und Lemberg, 44 kr. C. M. — 4tens. Bey der Eilfahrt zwischen Wien und Preßburg für einen Platz im Innern des Wagens oder im Cabriolete 34 kr., und für einen äußern ungedeckten Sitz 20 kr. C. M. — 5tens. Bey der Eilfahrt zwischen Wien und Triest, und zwar zwischen Grätz und Triest für den Platz im Innern des Eilwagens, oder im Cabriolete 52 kr. C. M. und 6tens. Bey der Eilfahrt zwischen Prag und Dresden, und zwar zwischen Prag und Peterswalde, jedoch erst vom 7. Jänner angefangen, 56 kr. C. M. — Außer diesem Fahrtgelde hat eine jede Person noch wie bisher 10 kr. C. M. an Einschreibgebühr zu entrichten. — B. Bey den Beykaleschen und Separatfahrten. Die Passagiers-Taxe in Beykaleschen oder bey Separatfahrten wird auf allen sub 1, 2, 4 und 5, angeführten Poststraßen, sodann bey Separatfahrten zwischen Brünn und Prag über Jglau, zwischen Prag und Pilsen, endlich zwischen Wien und Ofen auf der Wegestrecke von Wien bis Ruttsee für den Platz und eine einfache Post auf 56 kr., und in Gallizien, d. i. bey der Eilfahrt zwischen Wien und Lemberg, und zwar zwischen Kenty und Lemberg auf 46 kr. festgesetzt. — Das Personengeld bey der Eilfahrt zwischen Wien und Ofen, bey der Eilfahrt zwischen Wien und Udine und Venedig, und zwar zwischen Resciutta und Venedig, sodann bey den Eilfahrten zwischen Triest und Venedig, zwischen Venedig und Verona, zwischen Padua und Vicenza, zwischen Venedig und Ferrara, dann Mantua und Ferrara wird eben so, wie die Taxen bey dem diesfälligen Beykaleschen und Separatfahrten mit Ausnahme der Beykaleschen und Separatfahrten zwischen Wien und Ofen einstweilen beym gegenwärtigen Ausmaße belassen. — Zur bessern Uebersicht der hiernach entfallenden Passagiers-Taxen ist eine Tabelle verfaßt worden, welche sich hier beygedruckt befindet. — C. Bey den Postwägen. In den Provinzen Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg, Böhmen, Mähren und Schlesien, Steyermark und Jürien, hat eine jede Person für die einfache Post, und zwar: a) für einen Sitz im Innern des Wagens 37 kr. C. M. — b) für einen Sitz im Vordertheil des Wagens 28 kr. C. M. — c) für ein Kind, welches zwischen zwey Personen Raum zum Sitzen findet, 10 kr. C. M. und d) für ein Kind, welches auf den

Schoß genommen wird, 8 fr. E. M. zu entrichten. — In Tyrol und dem Künstenlande, sodann in Ungarn und Siebenbürgen; endlich bey der Postwagensfahrt zwischen Lemberg und Brody wird es einstweilen bey dem dormaligen Personengeld belassen. — An Poststations-Drinkgeld hat übrigens jeder mit den Postwagen Reisende, wie bisher in allen Provinzen ohne Unterschied dem Postillione das Drinkgeld pr. 3 fr. E. M. für eine einfache Post auf die Hand zu bezahlen.

Von der k. k. Direction fahrender Posten Wien den 17. December 1827.

U e b e r s i c h t
der zu bezahlenden Passagiersbeträge bey den k. k. Eilwägen vom 1. Jänner 1828 angefangen.

V o n	N a c h	Entfer- nung in Meilen	Mit dem k. k. Eilwagen				Mit Bekka- letzte oder Separat- fahrt	
			Im Innern des Wagens od. im Cabriolet		Auf dem auf- sern unbedeck- ten Sitze		pr. Person	
			pr. Person	pr. Person	pr. Person	pr. Person	pr. Person	pr. Person
			Mit Inbegriff der Einschreibgebühr					
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Wien	Brünn	19	7	46	3	58	9	2
"	Budweis	28	11	22	—	—	13	14
"	Grätz	27 1/2	11	10	—	—	13	—
"	Klagenfurt	43	—	—	—	—	20	14
"	Laibach	55 1/2	23	18	—	—	26	4
"	Lemberg	10 1/2	42	58	—	—	46	52
"	Linz	25 1/2	10	22	—	—	12	4
"	Ofen (Pest)	36 1/2	12	20	—	—	14	20
"	Olmütz	28 1/2	11	44	—	—	13	28
"	Podgorze (Krakau)	62	25	11	—	—	28	16
"	Prag	42 1/2	17	53	9	1 1/4	20	—
"	Preßburg	10	3	—	1	50	4	50
"	Rumburg	61 1/2	25	29	—	—	28	52
"	Triest	71 1/2	30	14	—	—	33	32
"	Troppau	37 1/2	15	29	—	—	17	40
"	Udine	66	27	32	—	—	30	56
"	Venedig	87	35	56	—	—	40	17
Brünn	Lemberg	91 1/2	35	22	—	—	38	—
"	Olmütz	9 1/2	4	8	—	—	4	36
"	Prag	31 1/2	—	—	—	—	14	52
"	Troppau	18 1/2	7	53	—	—	8	48
Grätz	Laibach	28	12	18	—	—	13	14
"	Triest	44	19	14	—	—	20	42
Laibach	Triest	16	7	6	—	—	7	38
Lemberg	Podgorze	48 1/2	17	57	—	—	18	46
Mantua	Ferrara	16	6	34	—	—	7	22
Olmütz	Lemberg	82	31	24	—	—	33	24
"	Troppau	9	3	55	—	—	4	22
Prag	Peterswalde (Dresden)	16	7	38	—	—	7	38
"	Pilsen	13	—	—	—	—	6	14
"	Rumburg	19	7	46	—	—	9	2
"	Lemberg	123	—	—	—	—	52	42
Triest	Görz	7	—	—	—	—	3	19
Venedig	Ferrara	19 1/2	7	58	—	—	8	57
"	Triest	31	12	10	—	—	13	40
"	Verona	19 1/2	7	58	—	—	8	57

Anhang zur Laibacher Zeitung.

N a h r i c h t

für die (P. T.) Herren Pränumeranten der Laibacher Zeitung.

Um den Wünschen mehrerer Herren Pränumeranten zu entsprechen, wird in Zukunft am Donnerstag die Zeitung, Samstags hingegen das Illyrische Blatt herausgegeben.

Monath	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung		
		Früh		Mitt.		Abends		Früh		Mitt.		Abend		Früh	Mitt.	Abends
		3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	b. 9 Uhr	b. 3 Uhr	b. 9 Uhr
Jänner	2.	27	2,8	27	3,7	27	4,0	0	—	—	1	0	—	trüb	Schnee	trüb
"	3.	27	4,6	27	4,8	27	2,5	0	—	0	0	—	wolkicht	wolkicht	Schnee	
"	4.	27	1,4	27	1,8	27	0	—	—	1	0	—	trüb	trüb	Schön	
"	5.	27	3,3	27	3,9	27	3,9	0	—	—	1	2	—	trüb	trüb	Schnee
"	6.	27	4,0	27	4,2	27	3,7	4	—	4	—	5	—	trüb	wolkicht	wolkicht
"	7.	27	4,6	27	6,0	27	7,1	6	—	5	—	6	—	heiter	heiter	f. heiter
"	8.	27	7,3	27	7,1	27	5,8	9	—	6	—	6	—	f. heiter	f. heiter	f. heiter

Cours vom 7. Jänner 1828.

		Mittelpreis.	
Staatsschuldverschreibungen zu 50 v. H. (in C.M.)	89 1/2		
detto. detto zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	44 1/2	16	
Verlosne Obligation. Hofkammer-Obligation. d. Zwangs-Darlehens in Krain u. Avaria-Obligat. der Stände v. Tyrol	305 v. H. } 304 1/2 v. H. } 304 v. H. } 303 1/2 v. H. }	89 7/16	
Darl. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in C.M.)	144 5/6		
detto. detto. 1821 für 100 fl. (in C.M.)	115		
Wien-Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	43 3/4		
Obligation der allgem. und Ungar. Hofkammer	zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	43 1/2	
detto detto	zu 2 1/4 v. H. (in C.M.)	39 1/6	
detto detto	zu 2 v. H. (in C.M.)	34 4/5	
Obligationen der Stände v. Oesterreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schlesien, Steyermark, Kärnten, Krain und Görz	303 v. H. } 302 1/2 v. H. } 302 1/4 v. H. } 302 v. H. }	—	43 1/4 24 1/2
Bank-Actien pr. Stüd	1047 2/3		in Conv. Münze.

Fremden-Anzeige.

Ungekommen den 8. Jänner 1828.

Herr Ambrosius Besich, Handelsmann, von Wien nach Triest. — Hr. Angelus Pallini, Handelsmann, von Triest nach Gili. — Herr Elias Trabotti, Kaufmann, Hr. Andreas Erlach, Handelsmann, und Hr. Ignaz Berismann, alle drey von Wien nach Triest. — Herr Michael Anton

Hartmann, Handelsmann, von Mayland nach Wien. — Hr. Wilhelm Ritter de Mayeröb, Kanzellist beim k. k. General-Consulat an den jonischen Inseln, von Cerfu nach Wien. Hr. Josef Scari, Bemittelster, von Triest nach Wien.

Theater.

Heute: Die Brüsseler-Spitzen.
Morgen: Der Rothmantel.

Wasserstand des Laibachflusses am Pegel der gemauerten Canal-Brücke, bey Eröffnung der Wehr:

Den 11. Jän.: 0 Schub, 3 Boll, 0 Linien, unter der Schleusendichtung.

K. K. Lottoziehungen.

In Triest am 5. Jänner 1828:

25. 53. 28. 69. 11.

Die nächsten Ziehungen werden am 19. und 30. Jänner in Triest abgehalten werden.

Getreid-Durchschnitts-Preise

in Laibach am 9. Jänner 1828.

Ein Wien. Megen Weizen	3 fl. 44	fr.
— — Rukuruz	— " —	"
— — Korn	2 " 57 3/4	"
— — Gerste	— " —	"
— — Hirse	2 " 26 1/4	"
— — Heiden	1 " 50 3/4	"
— — Hafer	— " —	"